Ist die Zeit des Redens tatsächlich vorbei?



Dass dem so sein soll ließ sich der Bundeskanzler bei der „Deregulierungs-Pressekonferenz“ am 26. November nicht nehmen zu betonen. Über 100 überholte Vorschriften sollen abgeschafft werden! Bemüht man das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) mit einer Gesamtabfrage, dann stellt man fest, dass es in Österreich weit mehr als 40.000 einzelne Rechtsnormen auf Bundesebene gibt (nimmt man landes- und gemeinderechtliche Vorschriften in die Suchabfrage mit auf, reden wir von weit mehr als 70.000 Normen). Der ganz große Umbruch kann es also nicht sein, 100 davon abzuschaffen – aber es könnte dennoch ein Anfang sein.

Inhaltlich ist bei der „Deregulierungsoffensive“ freilich viel für den kleinen Bürger dabei: Formulare und Genehmigungen sollen wegfallen, beim „Autopickerl“ erhöht sich das Intervall. Doch was hat die Wirtschaft im Allgemeinen und die Wasser- und Abfallwirtschaft im Besonderen davon? Wenn es stimmt, dann vor allem einmal raschere Genehmigungsverfahren: Größere Schritte wagt man nämlich bei Großverfahren, insbesondere durch die Digitalisierung der Edikts-Veröffentlichungen: Künftig soll eine elektronische Kundmachungsplattform im RIS alle wesentlichen Verfahrensschritte transparent und zentral dokumentieren, Ediktskundmachungen in Zeitungen sollen entfallen. Gleichzeitig fällt die bisherige „Ediktalsperre“. Großverfahren werden auch kleiner (bereits ab 50 Beteiligte anstatt wie bisher 100). Öffentliche Kundmachungen ersetzen zahlreiche Einzelzustellungen und führen damit zu erheblichen Zeit- und Kostenersparnissen. Auch sollen verspätete Eingaben unberücksichtigt bleiben, um Verfahrensverschleppungen zu vermeiden und in allen statt wie bisher in einigen wenigen Verfahren der Schluss des Ermittlungsverfahrens für einzelne Teilbereiche ermöglicht werden. Überhaupt abgeschafft werden sollen die Genehmigungsverfahren für PV-Anlagen und Ladestationen für Elektroautos sowie die Übersetzungspflichten für Urkunden in Englisch.

Und wenn das wirklich erst der Anfang ist, wie die Bundesregierung nicht nur einmal betont hat, wer weiß was da noch alles auf uns zukommt. Handlungsbedarf zB im UVP-G, dem AWG oder der GewO orten Expert:innen ja bereits seit jeher … ■

Peter Sander

Judikatur-Highlights

STEHT DIE ERLAUBNIS ZUR ABFALLSAMMLUNG DER ERLAUBNISFREIEN ABFALLSAMMLUNG NACH § 24A ABS. 2 Z 11 AWG 2002 ENTGEGEN?

Im Erkenntnis vom 11.09.2025, Ro 2024/07/0004-5 befasste sich der VwGH eingehend mit der Reichweite der Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002. Die mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 (BGBl. I Nr. 71/2019) eingeführte Regelung nimmt die Übernahme von Abfällen aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, unter bestimmten Voraussetzungen von der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 aus.

Ausgangspunkt war ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (idF BH), mit dem eine GmbH (idF Beschuldigte) wegen zweier Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 bestraft wurde. Die Beschuldigte hatte im Rahmen von Abbruch- und Entsorgungsaufträgen gefährliche Abfälle (Altöle, Schlämme aus Tankreinigungen, Gasentladungslampen sowie Öl-Wassergemische) übernommen, die von den bestehenden Erlaubnissen zur Sammlung von Abfällen nicht umfasst waren.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschuldigte Beschwerde an das LVwG Oberösterreich (im Folgenden VwG). Dieses wies die Beschwerde ab und bestätigte damit die von der BH verhängte Verwaltungsstrafe. Dies begründete das VwG damit, dass die Beschuldigte über eine Erlaubnis zur Sammlung bestimmter Abfälle verfüge. Schon das Vorhandensein einer solchen Erlaubnis sowie der Auftritt der Beschuldigten als Abfallsammlerin am Markt schließe die Ausnahme gem § 24a Abs 2 Z 11 AWG 2002 aus. Das VwG ließ allerdings die ordentliche Revision gegen sein Erkenntnis zu, weil Rsp des VwGH zur Auslegung der Ausnahme in § 24a Abs 2 Z 11 AWG 2002 fehle.

Gegen das Erkenntnis des LVwG Oberösterreich erhob die Beschuldigte ordentliche Revision an den VwGH.

Der VwGH stellte zunächst den systematischen Hintergrund klar: Nach § 24a AWG 2002 bedürfen die Sammlung und Behandlung von Abfällen einer behördlichen Erlaubnis, wobei Abs. 2 Ausnahmen normiert. Z 11 betrifft Fälle, in denen Unternehmen im Zuge einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, – etwa bei Reparatur-, Wartungs-, Abbruch- oder Aushubarbeiten – Abfälle Dritter übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Abfälle im Rahmen dieser Tätigkeit anfallen und sie anschließend nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden.

Vor diesem Hintergrund verneinten die BH und ihr folgend das VwG die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 mit der Begründung, die GmbH trete aufgrund bestehender Sammlungserlaubnisse als Abfallsammlerin am Markt auf und verfüge daher über einen Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft.

Der VwGH stellte dem entgegen und machte deutlich, dass § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 eine tätigkeitsbezogene Betrachtungsweise verlangt. Entscheidend ist nicht das gesamte Unternehmensprofil oder der Umstand, dass das Unternehmen daneben erlaubnispflichtige Sammlungstätigkeiten ausübt, sondern ausschließlich die konkret ausgeübte Tätigkeit im Einzelfall. Der bloße Besitz einer Erlaubnis nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 schließt die Anwendung des Ausnahmetatbestandes daher nicht aus, sofern die Übernahme von Abfällen im Rahmen einer anderen, nicht auf Sammlung gerichteten Tätigkeit erfolgt. Eine gegenteilige Auslegung würde Unternehmen, die neben Bau- oder Abbruchtätigkeiten auch abfallwirtschaftlich tätig sind, gegenüber Betrieben ohne Erlaubnis sachlich ungerechtfertigt benachteiligen.

Die Entscheidung verdeutlicht damit, dass § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 nicht unternehmens-, sondern tätigkeitsbezogen auszulegen ist und der Besitz abfallrechtlicher Erlaubnisse zur Sammlung von Abfällen der Anwendung der Ausnahme nicht entgegensteht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall vorliegen. Das angefochtene Erkenntnis wurde daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Für die Praxis bedeutet dies, dass auch jene Unternehmen, die über eine Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen verfügen, sich bei der Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet sind, bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf die Ausnahme in § 24 Abs 2 Z 11 AWG 2002 stützen können. ■

Mario Walcher
Marco Wallner

© find the copyright information on the last page

Online publiziert: 12. Januar 2026

News von den Gesetzgebern

RESILIENZ KRITISCHER EINRICHTUNGEN-GESETZ – NUTZEN ODER LAST FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT?

Am 01.03.2026 tritt das Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (RKEG, BGBl I 2025/60) in Kraft. Daraus können sich für Wasserversorger und Abwasserentsorger neue Verpflichtungen ergeben, wenn sie vom Bundesminister für Inneres (BMI) als „kritische Einrichtung“ eingestuft werden (§ 11 RKEG). Das geschieht anhand einer Strategie (§ 9 RKEG), die die Bundesregierung auf Vorschlag des BMI beschließt, und einer Risikoanalyse des BMI (§ 10 RKEG), beides soll bis 17.01.2026 erfolgen, noch bevor das Gesetz in Kraft tritt.

Das RKEG beruht auf der Richtlinie (EU) 2022/2557, Abl L 333/164: Gem Z 6 und 7 der Tabelle im Anhang dazu iVm mit deren Art 2 Z 1 RL können die MS „Einrichtungen“, die ua in den Sektoren „Trinkwasser“ und „Abwasser“ tätig sind, als „kritische Einrichtung“ einstufen.

Voraussetzung dafür ist nach § 11 RKEG va „kritische Infrastruktur“ im Inland, die Erbringung eines „wesentlichen Dienstes“ (eben zB Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung) und dass ein „Sicherheitsvorfall“ eintreten kann, also eine erhebliche Störung des Dienstes (zu diesen Begriffen § 3 RKEG).

Für die Einstufung ist auch eine Verordnung nötig (§ 11 Abs 2 RKEG). Darin legt der der BMI einen Maßstab für den „Sicherheitsvorfall“ fest. Dabei sind ua die Anzahl der betroffenen Nutzer, der Marktanteil und das geografische Gebiet zu berücksichtigen. Der breiten Öffentlichkeit soll die Möglichkeit geboten werden, dazu Stellung zu nehmen.

Die Einstufung als kritische Einrichtung hat ua zur Folge, dass rasch, erstmalig innerhalb von neun Monaten, eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt werden muss. Deren Ergebnisse sind „strukturiert aufzubereiten“ und dem BMI auf Verlangen zu übermitteln. Geeignete und verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Dienste sind innerhalb von 10 Monaten zu treffen. Sie sind in einem Resilienzplan zu dokumentieren. Dazu gehören auch angemessene personelle Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich Zuverlässigkeitsüberprüfungen, und die Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen. Bei Sicherheitsvorfällen bestehen Meldepflichten.

Eine Einstufung als „kritische Einrichtung“ – sie erfolgt mit Bescheid – kann also einige Aufgaben und damit auch Kosten für Wasserversorger und Abwasserentsorger bedeuten, aber auch Vorteile mit sich bringen, nämlich auf „Sicherheitsvorfälle“ vorbereitet zu sein. Einstufungsbescheide müssen daher sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft und bei Bedarf mit Beschwerde bekämpft werden. ■

Gerhard Braumüller
Michael Klanner

Hinweis des Verlags Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.

© Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) and Springer-Verlag GmbH Austria, ein Teil von Springer Nature

Praxistipp

ABFALLRECHTLICHE VERANTWORTUNGSBEREICHE KLAR ABGRENZEN

Bei der Ausübung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten sind zahlreiche Bestimmungen einzuhalten. Aus rechtlicher Sicht stellt sich die zentrale Frage, wer für die Einhaltung verantwortlich ist. Dafür kommen zwei Grundlagen in Betracht:

Zum einen verpflichtet § 26 AWG juristische Personen, für erlaubnispflichtige Tätigkeiten (§ 24a Abs 1 AWG) bei gefährlichen Abfällen eine hauptberuflich tätige Person als „abfallrechtlicher Geschäftsführer“ und bei nicht gefährlichen Abfällen (einschließlich Asbestzement) eine „verantwortliche Person“ zu bestellen; seit der AWG-Novelle 2021 gelten beide als „verantwortlicher Beauftragter“ im Sinn des § 9 VStG. Zum anderen greift bei erlaubnisfreien Tätigkeiten (zB bloßen Transporttätigkeiten) die Grundregel des § 9 VStG: Verantwortlich ist der zur Vertretung nach außen Berufene bzw der von diesem (nach der allgemeinen Vorschrift im VStG) bestellte verantwortliche Beauftragte.

Die Verantwortungsbereiche im Unternehmen sind daher sowohl nach AWG als auch nach VStG präzise abzugrenzen. Maßgeblicher Sorgfaltsmaßstab ist in jedem Fall ein effektives Regel- und Kontrollsystem, dessen Einrichtung den zur Vertretung nach außen Berufenen vor einer Bestrafung bewahren kann.

Sollte es zu Verstößen gegen (Abfall-)Rechtsvorschriften kommen, sind die Anforderungen an Straferkenntnisse zu beachten: Der Spruch muss ua das für die Verantwortlichkeit maßgebliche Merkmal (zB „als abfallrechtlicher Geschäftsführer“) richtig und vollständig enthalten.

In der Praxis empfiehlt es sich daher, die Verantwortungsbereiche intern klar zu regeln. Aufgrund der strengen Anforderungen des VwGH empfiehlt es sich auch, ein effektives Regel- und Kontrollsystem zu implementieren. Kommt es dennoch zum Straferkenntnis, lohnt sich regelmäßig die Prüfung möglicher Rechtsmittel. ■

Patrick Petschinka

Impressum/Beirat

Mag. Christoph CUDLIK, BSc, Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Univ.-Prof. Dr. Claudia FUCHS, LL.M., WU Wien
Dr. Miriam HOFER, Karl-Franzens-Universität Graz
MR Mag. Christian JANITSCH, MBA, BMK
Mag. Martin NIEDERHUBER, Niederhuber & Partner Rechtsanwälte
Dr. Peter SANDER, LL.M./MBA, Niederhuber & Partner Rechtsanwälte
Rektorin Univ.-Prof. MMag. Dr. Eva SCHULEV-STEINDL, LL.M., BOKU Wien
Dr. Florian STANGL, LL.M., Niederhuber & Partner Rechtsanwälte
MMag. David SUCHANEK, Niederhuber & Partner Rechtsanwälte

Redaktion: Mag. Fritz Randl, Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), randl@oewav.at
Mag. Heidrun Schiesterl, MA, Österreichischer Wasser-und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), schiesterl@oewav.at
Zitiervorschlag: ÖWAW URK 2026, Seite#

© find the copyright information on the last page